



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
6. Dezember 2001

Deutsch
Original: Englisch

Sechsfundfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 107

Internationale zwischenstaatliche Behandlung der Frage der Entwicklungsfinanzierung auf hoher Ebene

Bericht des Zweiten Ausschusses
(*Auszugsweise Übersetzung*)

III. Empfehlungen des Zweiten Ausschusses

Beschlussentwurf I

Anlage

Format der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

1. Die Konferenz wird in drei Teile unterteilt: einen offiziellen Konferenzteil auf hoher Ebene, einen Konferenzteil auf Ministerebene und einen Konferenzteil auf Gipfelebene. Die Konferenz besteht aus sieben Plenarsitzungen und zwölf interaktiven Runden Tischen. Fünf Plenarsitzungen entfallen auf den Konferenzteil auf Gipfelebene, eine Plenarsitzung auf den Konferenzteil auf Ministerebene und eine Plenarsitzung auf den offiziellen Konferenzteil auf hoher Ebene. Die einzelnen Konferenzteile werden etwa wie folgt strukturiert sein:

a) Der offizielle Konferenzteil auf hoher Ebene besteht aus einer Plenarsitzung, die am Montag, dem 18. März 2002 vormittags stattfindet. Die Stellvertretenden Finanz-, Handels- und Außenminister des Gastlandes übernehmen gemeinsam die Kopräsidentschaft des offiziellen Konferenzteils auf hoher Ebene, auf dem der Präsidialausschuss der Konferenz gewählt, der Bericht der Kovorsitzenden ihres Vorbereitungsausschusses behandelt, der Entwurf (die Entwürfe) des "Konsenses von Monterrey" zur Behandlung durch die Minister verabschiedet, die Berichte weiterer relevanter Prozesse entgegengenommen und die Erklärungen der Regionalkommissionen und der regionalen Entwicklungsbanken angehört werden;

b) der Konferenzteil auf Ministerebene beginnt am Montag, dem 18. März nachmittags und erstreckt sich über den gesamten Dienstag, den 19. März und Mittwoch, den 20. März 2002. Der Finanz-, der Handels- und der Außenminister des Gastlandes übernehmen die Kopräsidentschaft des Konferenzteils auf Ministerebene. Auf der Plenarsitzung am Montagnachmittag werden der Entwurf (die Entwürfe) des Konsenses von Monterrey zur Behandlung durch den Gipfel verabschiedet, die im Namen der zwischenstaatlichen Wirtschafts-, Finanz-, Währungs- und Handelsorgane abgegebenen Erklärungen sowie die Erklärungen der Organe der Vereinten Nationen angehört und der Bericht (die Berichte) des

Forums (der Foren) der Privatwirtschaft zu Gunsten der Entwicklungsfinanzierung und des Forums (der Foren) der Zivilgesellschaft entgegengenommen (für weitere Informationen über diese Foren siehe die Ziffern 22 und 23). Am Dienstag und Mittwoch werden acht Runde Tische mit Vertretern verschiedener Interessengruppen durchgeführt: an jedem Vormittag und Nachmittag finden gleichzeitig zwei Runde Tische mit Vertretern verschiedener Interessengruppen statt;

c) der Konferenzteil auf Gipfelebene beginnt am Donnerstag, dem 21. März 2002 vormittags und dauert bis zum offiziellen Ende der Konferenz am Freitag, dem 22. März 2002. Am Donnerstagvormittag findet eine Plenarsitzung statt, zu deren Beginn der Staatschef des Gastlandes die Präsidentschaft der Konferenz übernimmt. Der Präsident der Generalversammlung, der Generalsekretär und die Leiter der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds und der Welthandelsorganisation werden eingeladen, einführende Erklärungen abzugeben. Die Erklärungen der Delegationsleiter beginnen am Donnerstagvormittag und werden während der Plenarsitzungen am Donnerstagnachmittag, Donnerstagabend, Freitagvormittag und Freitagnachmittag fortgesetzt. Die Aufstellung der Rednerliste erfolgt durch das Los, im Einklang mit dem herkömmlichen Protokoll, das sicherstellt, dass Staats- oder Regierungschefs zuerst sprechen, gefolgt von Ministern und anderen Delegationsleitern. Am Freitagvormittag und -nachmittag werden gleichzeitig jeweils zwei Runde Tische mit Vertretern verschiedener Interessengruppen abgehalten. Sie finden gleichlaufend mit den Plenarsitzungen statt;

d) nach Beendigung der Erklärungen der Leiter der Delegationen und der Runden Tische am Freitagnachmittag, dem 22. März findet eine Abschlussitzung statt, auf der das Schlussdokument (die Schlussdokumente) verabschiedet wird (werden), gefolgt von den Schlussbemerkungen des Staatschefs des Gastlandes und des Generalsekretärs der Vereinten Nationen.

2. Die Runden Tische auf Gipfelebene am Freitag, dem 22. März stehen unter dem Motto "Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung: Ausblick in die Zukunft". Die Themen der Runden Tische auf Ministerebene sind Gegenstand weiterer Konsultationen, und der Ausschuss wird auf seiner vierten Tagung im Januar 2002 einen entsprechenden Beschluss fassen.

3. Jeder der Runden Tische hat höchstens 70 Sitze; auf die Teilnehmer aus Regierungsdelegationen und die im Folgenden genannten Teilnehmer entfallen 48 Sitze, auf Vertreter der Vereinten Nationen und der maßgeblichen und sonstigen institutionellen Interessengruppen acht Sitze, auf die akkreditierten Organisationen der Zivilgesellschaft sieben Sitze und auf die akkreditierten privatwirtschaftlichen Institutionen sieben Sitze.

4. Jede Regionalgruppe legt fest, welche ihrer Mitglieder an den einzelnen Runden Tischen teilnehmen, wobei eine ausgewogene geografische Verteilung zu gewährleisten und dafür zu sorgen ist, dass der Grundsatz der Rangfolge bei der Zusammensetzung der Runden Tische des Gipfels zur Anwendung kommt. Jede Regierungsdelegation nimmt an jedem der drei Tage, an denen Runde Tische stattfinden, an einem davon teil. Für jeden Runden Tisch wird die Höchstzahl der Teilnehmer aus jeder Regionalgruppe wie folgt festgelegt:

- a) afrikanische Staaten: 14 Mitgliedstaaten,
- b) asiatische Staaten: 14 Mitgliedstaaten,
- c) osteuropäische Staaten: sechs Mitgliedstaaten,
- d) lateinamerikanische und karibische Staaten: neun Mitgliedstaaten,

e) westeuropäische und andere Staaten: acht Mitgliedstaaten.

5. Mitgliedstaaten, die keiner der Regionalgruppen angehören, können ebenfalls an Runden Tischen teilnehmen. Der Heilige Stuhl und die Schweiz als Beobachterstaaten und Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter können ebenfalls an den Runden Tischen teilnehmen.

6. Der Generalsekretär und die Leiter der großen institutionellen Interessengruppen und der sonstigen maßgeblichen institutionellen Interessengruppen werden gebeten, im Benehmen mit den Kovorsitzenden des Präsidiums bis zum 20. Februar 2002 unter Wahrung einer gewissen Flexibilität ihre Vertreter von angemessen hohem Rang für die Runden Tische zu bestimmen.

7. Die Organisatoren des Forums (der Foren) der Zivilgesellschaft werden gebeten, im Benehmen mit den Kovorsitzenden des Präsidiums und dem Koordinierungssekretariat für Entwicklungsfinanzierung eine Auswahl unter den akkreditierten Teilnehmern der Zivilgesellschaft zu treffen und bis zum 20. Februar 2002 unter Wahrung einer gewissen Flexibilität die Namen ihrer Vertreter von angemessen hohem Rang für die Runden Tische mitzuteilen.

8. Die Organisatoren des Forums (der Foren) der Privatwirtschaft werden gebeten, im Benehmen mit den Kovorsitzenden des Präsidiums und dem Koordinierungssekretariat für Entwicklungsfinanzierung eine Auswahl unter den akkreditierten Teilnehmern der Privatwirtschaft zu treffen und bis zum 20. Februar 2002 unter Wahrung einer gewissen Flexibilität die Namen ihrer Vertreter von angemessen hohem Rang für die Runden Tische mitzuteilen.

9. Die vier Runden Tische auf Gipfebene werden gemeinsam von jeweils zwei Kovorsitzenden geleitet, wobei fünf Kovorsitzende jede der regionalen Gruppen vertreten; die Leiter der drei großen institutionellen Interessengruppen – Weltbank, Internationaler Währungsfonds und Welthandelsorganisation – werden eingeladen, als Kovorsitzende zu fungieren. Bei den acht Runden Tischen auf Ministerebene übernehmen zehn Minister den Kovorsitz, wobei alle Regionalgruppen gleichermaßen vertreten sind; die sechs Leiter der anderen institutionellen Interessengruppen – Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Afrikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und Interamerikanische Entwicklungsbank – werden eingeladen, als Kovorsitzende zu fungieren.

10. Jeder Teilnehmer an einem Runden Tisch kann zwei Berater hinzuziehen.

11. Die akkreditierten Delegierten und Beobachter können den Verlauf der Runden Tische über eine interne Fernsehanlage in einem Nebensaal verfolgen.

12. Die Zusammenfassungen der Beratungen während der Runden Tische werden am Ende der Konferenz von den Vorsitzenden der Runden Tische schriftlich vorgelegt.

Beschlussentwurf II

Anlage

Vorläufige Geschäftsordnung der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

I. Vertretung und Vollmachten

Regel 1 Zusammensetzung der Delegationen

Die Delegation eines Teilnehmerstaates der Konferenz und die Delegation der Europäischen Gemeinschaft besteht aus einem Delegationsleiter und aus anderen Vertretern, Stellvertretern und Beratern, soweit erforderlich.

Regel 2 Stellvertreter und Berater

Der Delegationsleiter kann einen Stellvertreter oder Berater ermächtigen, als Vertreter tätig zu sein.

Regel 3 Vorlage der Vollmachten

Die Vollmachten der Vertreter und die Namen der Stellvertreter und Berater werden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Möglichkeit spätestens eine Woche vor dem für die Eröffnung der Konferenz festgelegten Datum vorgelegt. Die Vollmachten sind vom Staats- oder Regierungschef oder vom Minister für auswärtige Angelegenheiten oder, im Fall der Europäischen Gemeinschaft, vom Präsidenten der Europäischen Kommission zu erteilen.

Regel 4 Vollmachtenprüfungsausschuss

Zu Beginn der Konferenz wird ein aus neun Mitgliedern bestehender Vollmachtenprüfungsausschuss eingesetzt. Seine Zusammensetzung beruht auf derjenigen des Vollmachtenprüfungsausschusses der sechsfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Er prüft die Vollmachten der Vertreter und erstattet der Konferenz unverzüglich Bericht.

Regel 5 Vorläufige Teilnahme an der Konferenz

Bis zu einem Beschluss der Konferenz über ihre Vollmachten sind die Vertreter zur vorläufigen Teilnahme an der Konferenz berechtigt.

II. Amtsträger

Regel 6 Wahlen

Die Konferenz wählt aus den Vertretern der Teilnehmerstaaten die folgenden Amtsträger: einen Präsidenten, 23 Vizepräsidenten und einen Vizepräsidenten von Amts wegen aus dem Gastland und einen Generalberichterstatter, sowie einen Vorsitzenden für den Hauptausschuss nach Regel 46. Diese Amtsträger werden so gewählt, dass der repräsentative Charakter des Präsidialausschusses gewährleistet ist. Sofern sie dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben für erforderlich hält, kann die Konferenz auch weitere Amtsträger wählen.

Regel 7 Allgemeine Befugnisse des Präsidenten

1. Der Präsident übt außer den ihm in dieser Geschäftsordnung sonst erteilten Befugnissen die Folgenden aus: Er leitet die Plenarsitzungen der Konferenz, eröffnet und schließt alle Sitzungen, leitet die Beratungen, sorgt für die Beachtung dieser Geschäftsordnung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und gibt die Beschlüsse bekannt. Der Präsident entscheidet bei Anträgen zur Geschäftsordnung und hat im Rahmen dieser Geschäftsordnung volle Verfügungsgewalt über den Gang der Beratungen und zur Wahrung der Ordnung. Der Präsident kann der Konferenz vorschlagen, die Rednerliste zu schließen, die Redezeit und die Anzahl der Reden der einzelnen Vertreter zu einer Frage zu beschränken, die Aussprache zu vertagen oder zu schließen und eine Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen.

2. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben untersteht der Präsident der Konferenz.

Regel 8 Amtierender Präsident

1. Ist der Präsident während einer Sitzung oder eines Teils derselben nicht anwesend, so bestimmt er einen der Vizepräsidenten zu seinem Stellvertreter.

2. Ein als Präsident amtierender Vizepräsident hat dieselben Befugnisse und Pflichten wie der Präsident.

Regel 9 Ersetzung des Präsidenten

Ist der Präsident nicht in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, so wird ein neuer Präsident gewählt.

Regel 10 Stimmrechte des Präsidenten

Der Präsident oder der als Präsident amtierende Vizepräsident stimmt in der Konferenz nicht mit ab, kann jedoch ein anderes Mitglied seiner Delegation beauftragen, an seiner Stelle abzustimmen.

III. Präsidialausschuss

Regel 11

Zusammensetzung

Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Generalberichterstatter und der Vorsitzende des Hauptausschusses bilden den Präsidialausschuss. Der Präsident, oder in seiner Abwesenheit einer der von ihm bestimmten Vizepräsidenten, führt den Vorsitz des Präsidialausschusses. Der Vorsitzende des Vollmachtenprüfungsausschusses sowie anderer von der Konferenz im Einklang mit Regel 48 eingerichteter Ausschüsse kann sich ohne Stimmrecht an den Beratungen des Präsidialausschusses beteiligen.

Regel 12

Ersatzmitglieder

Kann der Präsident oder ein Vizepräsident der Konferenz während einer Sitzung des Präsidialausschusses nicht anwesend sein, so kann er ein Mitglied seiner Delegation dazu bestimmen, an der Sitzung teilzunehmen und abzustimmen. Ist der Vorsitzende des Hauptausschusses abwesend, so bestellt er den Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses zu seinem Ersatz. Sitzt ein Stellvertretender Vorsitzender des Hauptausschusses im Präsidialausschuss, so hat er kein Stimmrecht, wenn er derselben Delegation wie ein anderes Mitglied des Präsidialausschusses angehört.

Regel 13

Aufgaben

Der Präsidialausschuss unterstützt den Präsidenten bei der allgemeinen Führung der Geschäfte der Konferenz und gewährleistet nach Maßgabe der Beschlüsse der Konferenz die Koordinierung ihrer Arbeit.

IV. Konferenzsekretariat

Regel 14

Pflichten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder der von ihm bestimmte Vertreter ist in dieser Eigenschaft bei allen Sitzungen der Konferenz und ihrer Nebenorgane tätig.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen kann einen Angehörigen des Sekretariats zu seinem Stellvertreter in diesen Sitzungen bestimmen.
3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen leitet das von der Konferenz benötigte Personal.

Regel 15

Pflichten des Sekretariats

Das Konferenzsekretariat übernimmt im Einklang mit diesen Regeln die folgenden Aufgaben:

- a) es dolmetscht die auf den Sitzungen gehaltenen Reden;
- b) es erhält, übersetzt, vervielfältigt und verteilt die Konferenzdokumente;

- c) es veröffentlicht und verteilt die offiziellen Konferenzdokumente;
- d) es erstellt und verteilt die Protokolle der öffentlichen Sitzungen;
- e) es fertigt Tonaufzeichnungen an und sorgt für ihre Aufbewahrung;
- f) es sorgt für die Aufbewahrung und Erhaltung der Konferenzdokumente im Archiv der Vereinten Nationen;
- g) es verrichtet ganz allgemein alle sonstigen Arbeiten, welche die Konferenz ihm aufträgt.

Regel 16
Erklärungen des Sekretariats

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder jeder andere zu diesem Zweck bestimmte Angehörige des Sekretariats kann jederzeit mündliche oder schriftliche Erklärungen zu der zur Behandlung stehenden Frage abgeben.

V. Eröffnung der Konferenz

Regel 17
Vorläufiger Präsident

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder in seiner Abwesenheit ein von ihm hierfür bestimmter Angehöriger des Sekretariats eröffnet die erste Sitzung der Konferenz und leitet die Konferenz, bis sie ihren Präsidenten gewählt hat.

Regel 18
Beschlüsse über organisatorische Regelungen

Auf ihrer ersten Sitzung

- a) verabschiedet die Konferenz ihre Geschäftsordnung;
- b) wählt sie ihre Amtsträger und konstituiert ihre Nebenorgane;
- c) verabschiedet sie ihre Tagesordnung, deren Entwurf bis zu seiner Verabschiedung die vorläufige Tagesordnung der Konferenz bildet;
- d) beschließt sie ihren Arbeitsplan.

VI. Führung der Geschäfte

Regel 19
Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

Der Präsident kann eine Sitzung und die Aussprache eröffnen, wenn die Vertreter von mindestens einem Drittel der Teilnehmerstaaten der Konferenz anwesend sind. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Vertreter der Mehrheit der Teilnehmerstaaten erforderlich.

Regel 20
Reden

1. Ein Vertreter darf vor der Konferenz nur dann das Wort ergreifen, wenn ihm der Präsident das Wort erteilt hat. Vorbehaltlich der Regeln 21, 22 und 25 bis 27 ruft der Präsident die Redner in der Reihenfolge der Wortmeldungen auf. Die Aufstellung der Rednerliste obliegt dem Sekretariat.
2. Die Aussprache beschränkt sich auf die der Konferenz vorgelegte Frage, und der Präsident kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
3. Die Konferenz kann die Redezeit und die Anzahl der Reden jedes Teilnehmers zu einer Frage beschränken. Zu dem Antrag auf eine solche Beschränkung wird nur zwei die Beschränkung befürwortenden und zwei widersprechenden Vertretern das Wort erteilt, danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt. Auf jeden Fall beschränkt der Präsident mit Zustimmung der Konferenz jede Stellungnahme zu Verfahrensfragen auf fünf Minuten. Überschreitet bei beschränkter Rededauer ein Redner seine Redezeit, so ruft ihn der Präsident unverzüglich zur Ordnung.

Regel 21
Anträge zur Geschäftsordnung

Während der Beratung einer Angelegenheit kann ein Vertreter jederzeit einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen; der Präsident entscheidet über den Antrag sofort nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Gegen die Entscheidung des Präsidenten kann jeder Vertreter Einspruch erheben. Der Einspruch wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter die Entscheidung des Präsidenten aufhebt, bleibt sie bestehen. Ein Vertreter, der das Wort zur Geschäftsordnung ergreift, darf über den zur Beratung stehenden Gegenstand nicht zur Sache sprechen.

Regel 22
Vorrang

Dem Vorsitzenden oder Berichterstatter des Hauptausschusses oder dem Vertreter eines Unterausschusses oder einer Arbeitsgruppe kann zur Erläuterung der Beratungsergebnisse des betreffenden Gremiums das Wort mit Vorrang erteilt werden.

Regel 23
Abschluss der Rednerliste

Während der Aussprache kann der Präsident die Rednerliste bekannt geben und sie mit Zustimmung der Konferenz für abgeschlossen erklären.

Regel 24
Recht auf Antwort

1. Ungeachtet Regel 23 gewährt der Präsident das Recht auf Antwort dem Vertreter jedes Teilnehmerstaats der Konferenz oder der Europäischen Gemeinschaft, der darum ersucht. Jedem anderen Vertreter kann Gelegenheit zu einer Antwort gewährt werden.

2. Die Erklärungen nach dieser Regel werden normalerweise am Ende der letzten Sitzung des Tages oder, falls dies früher ist, nach Abschluss der Behandlung der betreffenden Angelegenheit abgegeben.

3. Die Vertreter eines Staates oder der Europäischen Gemeinschaft dürfen bei einer bestimmten Sitzung zu keinem Punkt mehr als zwei Erklärungen nach dieser Regel abgeben. Die erste wird auf fünf Minuten und die zweite auf drei Minuten beschränkt; auf jeden Fall sollen sich die Vertreter bemühen, sich so kurz wie möglich zu fassen.

Regel 25 Vertagung der Aussprache

Ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Konferenz kann jederzeit die Vertagung der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage beantragen. Außer dem Antragsteller wird nur zwei für die Vertagung sprechenden und zwei ihr widersprechenden Vertretern das Wort erteilt; danach wird der Antrag vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

Regel 26 Schluss der Aussprache

Ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Konferenz kann jederzeit den Schluss der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage beantragen, auch wenn ein anderer Vertreter sich bereits zu Wort gemeldet hat. Zu dem Antrag wird nur zwei dem Antrag widersprechenden Vertretern das Wort erteilt, danach wird der Antrag vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

Regel 27 Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung

Vorbehaltlich Regel 38 kann ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Konferenz jederzeit die Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung beantragen. Eine Beratung solcher Anträge wird nicht zugelassen; sie werden vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

Regel 28 Reihenfolge der Anträge

Folgende Anträge haben in der nachstehenden Reihenfolge Vorrang vor allen in der Sitzung bereits eingebrachten Vorschlägen oder anderen Anträgen:

- a) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung;
- b) Anträge auf Vertagung der Sitzung;
- c) Anträge auf Vertagung der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage;
- d) Anträge auf Schluss der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage.

Regel 29

Vorlage von Vorschlägen und wesentlichen Änderungsanträgen

Vorschläge und wesentliche Änderungsanträge sind in der Regel schriftlich beim Generalsekretär oder einem von ihm bestimmten Stellvertreter einzureichen; dieser leitet sie in Abschrift allen Delegationen zu. Sofern die Konferenz nichts anderes beschließt, wird über wesentliche Vorschläge frühestens 24 Stunden nach Verteilung der Abschriften in allen Konferenzsprachen an alle Delegationen beraten oder ein Beschluss gefasst. Die Beratung und Prüfung von Änderungsanträgen kann der Präsident jedoch auch dann gestatten, wenn sie den Delegationen noch nicht oder erst am gleichen Tag zugeleitet worden sind.

Regel 30

Zurückziehung von Vorschlägen und Anträgen

Ein Einbringer kann seinen Vorschlag oder Antrag jederzeit zurückziehen, bevor ein Beschluss dazu gefasst wurde, sofern der Vorschlag oder Antrag nicht geändert worden ist. Jeder Vertreter kann einen zurückgezogenen Vorschlag oder Antrag erneut einbringen.

Regel 31

Beschlüsse über die Zuständigkeit

Vorbehaltlich Regel 28 wird jeder Antrag auf Beschlussfassung darüber, ob die Konferenz für die Annahme eines ihr unterbreiteten Vorschlags zuständig ist, zur Abstimmung gestellt, bevor ein Beschluss über den Vorschlag selbst gefasst wird.

Regel 32

Erneute Behandlung von Vorschlägen

Ist ein Vorschlag angenommen oder abgelehnt worden, so kann er nicht erneut behandelt werden, es sei denn, dass die Konferenz dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter beschließt. Zu einem Antrag auf erneute Behandlung wird nur zwei der erneuten Behandlung widersprechenden Rednern das Wort erteilt; danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt.

VII. Beschlussfassung

Regel 33

Allgemeines Einvernehmen

Die Konferenz setzt alles daran, um zu gewährleisten, dass die Arbeit der Konferenz im allgemeinen Einvernehmen erfolgt.

Regel 34

Stimmrechte

Jeder Teilnehmerstaat der Konferenz hat eine Stimme.

Regel 35

Erforderliche Mehrheit

1. Vorbehaltlich Regel 33 bedürfen die Beschlüsse der Konferenz einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter.

2. Sofern in diesen Regeln nichts anderes bestimmt ist, bedürfen die Beschlüsse der Konferenz über alle Verfahrensangelegenheiten der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter.
3. Erhebt sich die Frage, ob eine Angelegenheit eine Verfahrens- oder eine Sachfrage ist, so entscheidet der Präsident der Konferenz über diese Frage. Ein Einspruch gegen diese Entscheidung wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter die Entscheidung des Präsidenten aufhebt, bleibt sie bestehen.
4. Ergibt sich Stimmgleichheit bei einer Abstimmung, so gilt der Vorschlag oder Antrag als abgelehnt.

Regel 36
Bedeutung des Ausdrucks "anwesende und abstimmende Vertreter"

Als "anwesende und abstimmende Vertreter" im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten Vertreter, die eine Ja- oder Neinstimme abgeben. Vertreter, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht abstimmende Vertreter.

Regel 37
Abstimmungsverfahren

1. Außer in den in Regel 44 vorgesehenen Fällen stimmt die Konferenz in der Regel durch Handzeichen ab; jeder Vertreter kann jedoch eine namentliche Abstimmung verlangen, die dann in alphabetischer Reihenfolge der englischen Namen der Teilnehmerstaaten der Konferenz stattfindet; der Präsident ermittelt durch das Los den Namen der Delegation, die als erste abzustimmen hat. Bei namentlicher Abstimmung wird der Name jedes Staates aufgerufen, und sein Vertreter antwortet mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung".
2. Stimmt die Konferenz mit einer mechanischen Anlage ab, so wird die Abstimmung durch Handzeichen durch eine nicht aufgezeichnete Abstimmung und die namentliche Abstimmung durch eine aufgezeichnete Abstimmung ersetzt. Jeder Vertreter kann eine aufgezeichnete Abstimmung verlangen, die ohne Aufruf der Namen der Staaten durchgeführt wird, sofern nicht ein Vertreter dies verlangt.
3. Die Stimmabgabe jedes Staates, der an einer namentlichen Abstimmung oder an einer aufgezeichneten Abstimmung teilnimmt, wird im Sitzungsprotokoll oder Sitzungsbericht festgehalten.

Regel 38
Verlauf der Abstimmung

Nachdem der Präsident die Abstimmung eröffnet hat, darf kein Vertreter sie unterbrechen, es sei denn durch einen Antrag zur Geschäftsordnung im Zusammenhang mit dem Abstimmungsvorgang.

Regel 39
Erklärung zur Stimmabgabe

Die Vertreter können vor Beginn oder nach Schluss der Abstimmung kurze Erklärungen abgeben, und zwar ausschließlich zur Erläuterung ihrer Stimmabgabe. Der Präsident kann die für solche Erläuterungen gewährte Zeit beschränken. Der Vertreter

eines Staates, der einen Vorschlag oder einen Antrag eingebracht hat, darf seine Stimmabgabe dazu nur erläutern, wenn der Vorschlag oder Antrag geändert worden ist.

Regel 40
Teilung von Vorschlägen

Ein Vertreter kann beantragen, dass über Teile eines Vorschlags getrennt beschlossen wird. Erhebt ein Vertreter dagegen Einwände, so ist über den Antrag auf Teilung abzustimmen. Es dürfen nur zwei Vertreter für und zwei Vertreter gegen den Antrag auf Teilung sprechen. Wird der Antrag angenommen, so werden diejenigen Teile des Vorschlags, die daraufhin gebilligt werden, der Konferenz als Ganzes zur Beschlussfassung vorgelegt. Sind alle zum Beschlussteil gehörenden Teile des Vorschlags abgelehnt worden, gilt der gesamte Vorschlag als abgelehnt.

Regel 41
Änderungsanträge

Ein Vorschlag gilt als Änderungsantrag zu einem anderen Vorschlag, wenn er lediglich die Ergänzung, Streichung oder Änderung eines Teils dieses Vorschlags vorsieht. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist davon auszugehen, dass das Wort "Vorschlag" in dieser Geschäftsordnung auch Änderungsanträge beinhaltet.

Regel 42
Reihenfolge der Abstimmung über Änderungsanträge

Wird die Änderung eines Vorschlags beantragt, so wird zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt. Werden zwei oder mehr Änderungsanträge zu einem Vorschlag eingebracht, so stimmt die Konferenz zuerst über den Änderungsantrag ab, der inhaltlich am weitesten von dem ursprünglichen Vorschlag abweicht, darauf über den sodann am weitesten abweichenden Änderungsantrag, und so fort, bis alle Änderungsanträge zur Abstimmung gestellt worden sind. Bedeutet die Annahme eines Änderungsantrags zwangsläufig die Ablehnung eines anderen, so wird letzterer nicht zur Abstimmung gestellt. Werden ein oder mehrere Änderungsanträge angenommen, so wird anschließend über den geänderten Vorschlag abgestimmt.

Regel 43
Reihenfolge der Abstimmung über Vorschläge

1. Beziehen sich zwei oder mehr Vorschläge, die keine Änderungsanträge sind, auf dieselbe Frage, so wird, sofern die Konferenz nichts anderes beschließt, darüber in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie eingebracht wurden. Die Konferenz kann nach jeder Abstimmung über einen Vorschlag beschließen, ob sie über den nächsten Vorschlag abstimmen will.
2. Über überarbeitete Vorschläge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der die ursprünglichen Vorschläge eingebracht wurden, es sei denn, die Überarbeitung weicht maßgeblich von dem ursprünglichen Vorschlag ab. In diesem Fall wird der ursprüngliche Vorschlag als zurückgezogen betrachtet, und der überarbeitete Vorschlag wird als neuer Vorschlag behandelt.
3. Wird ein Antrag darauf gestellt, keinen Beschluss über einen Vorschlag zu fassen, so wird der Antrag zur Abstimmung gestellt, bevor zu dem betreffenden Vorschlag ein Beschluss gefasst wird.

Wahlen

Regel 44

Alle Wahlen sind geheim, sofern nicht die Konferenz, ohne dass Einspruch erhoben wird, beschließt, einen Bewerber oder eine Bewerberliste, auf die man sich geeinigt hat, ohne Abstimmung zu wählen.

Regel 45

1. Sind gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen ein oder mehrere Wahlämter zu besetzen, so gelten diejenigen Bewerber als gewählt, die im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die höchste Stimmenzahl erhalten, wobei die Zahl der Bewerber die Zahl dieser Ämter nicht überschreiten darf.

2. Ist die Zahl der Bewerber, welche die Mehrheit erhalten, niedriger als die Zahl der zu besetzenden Ämter, so finden zusätzliche Wahlgänge statt, um die verbleibenden Ämter zu besetzen, wobei von den Bewerbern, die im vorangegangenen Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhielten, höchstens doppelt so viele in die engere Wahl kommen, als noch Ämter zu besetzen sind.

VIII. Nebenorgane

Regel 46

Hauptausschuss

Die Konferenz kann erforderlichenfalls einen Hauptausschuss einsetzen, der Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen einrichten kann.

Regel 47

Vertretung im Hauptausschuss

Jeder Teilnehmerstaat der Konferenz und die Europäische Gemeinschaft kann in dem von der Konferenz eingesetzten Hauptausschuss durch einen Vertreter vertreten werden. Die Staaten und die Europäische Gemeinschaft können dem Ausschuss Stellvertreter und Berater zuweisen, soweit erforderlich.

Sonstige Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Regel 48

1. Zusätzlich zu dem erwähnten Hauptausschuss kann die Konferenz die Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen, die sie als für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig erachtet.

2. Jeder Ausschuss kann Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.

Regel 49

1. Die Mitglieder der in Regel 48 Ziffer 1 genannten Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Konferenz werden vorbehaltlich der Billigung durch die Konferenz vom Präsidenten ernannt, sofern die Konferenz nichts anderes beschließt.

2. Die Mitglieder der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen von Ausschüssen werden vorbehaltlich der Billigung durch den betreffenden Ausschuss vom Vorsitzenden dieses Ausschusses ernannt, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

**Regel 50
Amtsträger**

Sofern Regel 6 nichts anderes vorsieht, wählen die einzelnen Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen ihre Amtsträger selbst.

**Regel 51
Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit**

1. Der Vorsitzende des Hauptausschusses kann eine Sitzung und die Aussprache eröffnen, wenn die Vertreter von mindestens einem Viertel der Teilnehmerstaaten der Konferenz anwesend sind. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Vertreter der Mehrheit der Teilnehmerstaaten erforderlich.

2. Eine Mehrheit der Vertreter des Präsidialausschusses oder des Vollmachtenprüfungsausschusses oder eines jeden Ausschusses, Unterausschusses oder jeder Arbeitsgruppe ist verhandlungs- und beschlussfähig, sofern sie Vertreter der Teilnehmerstaaten sind.

**Regel 52
Amtsträger, Führung der Geschäfte und Abstimmung**

Die Regeln in den Abschnitten II, VI (mit Ausnahme von Regel 19) und VII sind sinngemäß auf die Verfahren der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen anzuwenden, mit folgenden Ausnahmen:

a) Die Vorsitzenden des Präsidialausschusses und des Vollmachtenprüfungsausschusses sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen können ihr Stimmrecht ausüben, sofern sie Vertreter von Teilnehmerstaaten sind;

b) Beschlüsse von Ausschüssen, Unterausschüssen und Arbeitsgruppen werden von einer Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter gefasst, mit der Ausnahme, dass die Neubehandlung eines Vorschlags oder Änderungsantrags die in Regel 32 festgelegte Mehrheit erfordert.

IX. Sprachen und Sitzungsprotokolle

**Regel 53
Konferenzsprachen**

Konferenzsprachen sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

**Regeln 54
Dolmetschung**

1. Reden, die in einer der Konferenzsprachen gehalten werden, sind in die anderen Konferenzsprachen zu dolmetschen.

2. Ein Vertreter kann eine Rede in einer Sprache halten, die nicht Konferenzsprache ist, sofern die betreffende Delegation für die Dolmetschung in eine der Konferenzsprachen sorgt.

Regel 55
Sprachen der offiziellen Dokumente

Die offiziellen Dokumente der Konferenz werden in den Konferenzsprachen bereitgestellt.

Regel 56
Tonaufzeichnungen der Sitzungen

Tonaufzeichnungen der Sitzungen der Konferenz und des Hauptausschusses werden im Einklang mit der Praxis der Vereinten Nationen angefertigt und aufbewahrt. Sofern die Konferenz oder der Hauptausschuss nichts anderes beschließen, werden von den Sitzungen ihrer Arbeitsgruppen keine solchen Aufzeichnungen angefertigt.

X. Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

Allgemeine Grundsätze

Regel 57

Die Plenarsitzungen der Konferenz und die Sitzungen aller Ausschüsse sind öffentlich, sofern das betreffende Gremium nichts anderes beschließt. Alle vom Plenum der Konferenz in einer nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse werden in einer der nächsten öffentlichen Sitzungen des Plenums bekannt gegeben.

Regel 58

Die Sitzungen des Präsidialausschusses, der Unterausschüsse und der Arbeitsgruppen sind grundsätzlich nichtöffentlich.

Regel 59
Kommuniqués über nichtöffentliche Sitzungen

Am Schluss einer nichtöffentlichen Sitzung kann der den Vorsitz führende Amtsträger des betreffenden Gremiums durch den Generalsekretär oder einen von ihm bestimmten Vertreter ein Kommuniqué veröffentlichen lassen.

XI. Andere Teilnehmer und Beobachter

Regel 60
Vertreter von Institutionen, zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Institutionen, die von der Generalversammlung eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit aller unter ihrer Schirmherrschaft veranstalteten internationalen Konferenzen teilzunehmen

Von Institutionen, zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Institutionen, die eine ständige Einladung der Generalversammlung erhalten haben, an den Tagungen und der Arbeit aller unter ihrer Schirmherrschaft veranstalteten Konferenzen teilzunehmen, sind bestimmte Vertreter berechtigt, ohne Stimmrecht an

den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilzunehmen.

Regel 61

Vertreter der Sonderorganisationen^a

Von den Sonderorganisationen bestimmte Vertreter können ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

Regel 62

Vertreter anderer zwischenstaatlicher Organisationen

Mit Ausnahme der die Europäische Gemeinschaft betreffenden anderslautenden konkreten Bestimmungen in dieser Geschäftsordnung können Vertreter, die von anderen zu der Konferenz eingeladenen zwischenstaatlichen Organisationen bestimmt wurden, als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

Regel 63

Vertreter interessierter Organe der Vereinten Nationen

Von interessierten Organen der Vereinten Nationen bestimmte Vertreter können als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

Regel 64

Vertreter nichtstaatlicher Organisationen

Nichtstaatliche Organisationen, die für die Teilnahme an der Konferenz akkreditiert sind, können Vertreter bestimmen, die als Beobachter bei öffentlichen Sitzungen der Konferenz und des Hauptausschusses anwesend sind.

Regel 65

Vertreter privatwirtschaftlicher Institutionen

Privatwirtschaftliche Institutionen, die für die Teilnahme an der Konferenz akkreditiert sind, können Vertreter bestimmen, die als Beobachter bei öffentlichen Sitzungen der Konferenz und des Hauptausschusses anwesend sind.

^a Im Sinne dieser Geschäftsordnung bezeichnet der Ausdruck "Sonderorganisationen" auch die Internationale Atomenergie-Organisation, die Welthandelsorganisation, die Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen.

Regel 66
Assoziierte Mitglieder von Regionalkommissionen

Von assoziierten Mitgliedern von Regionalkommissionen^b bestimmte Vertreter können als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen.

Regel 67
Schriftliche Erklärungen

Das Sekretariat verteilt schriftliche Erklärungen, die von den in den Regeln 60 bis 66 genannten Vertretern vorgelegt werden, an alle Delegationen in der Auflage und der Sprache, in denen die Erklärungen am Konferenzort bereitgestellt wurden, sofern die im Namen einer nichtstaatlichen Organisation oder einer privatwirtschaftlichen Institution vorgelegte Erklärung mit der Arbeit der Konferenz zusammenhängt und ein Thema betrifft, zu dem die Organisation über eine besondere Kompetenz verfügt.

XII. Aussetzung und Änderung von Regeln der Geschäftsordnung**Regel 68**
Aussetzungsverfahren

Jeder dieser Regeln kann von der Konferenz ausgesetzt werden, sofern der Aussetzungsvorschlag 24 Stunden vorher bekannt gegeben wurde; darauf kann verzichtet werden, wenn kein Vertreter widerspricht. Jede Aussetzung ist auf einen bestimmten, bezeichneten Zweck und auf die zur Erreichung dieses Zwecks erforderliche Frist beschränkt.

Regel 69
Änderungsverfahren

Diese Geschäftsordnung kann durch einen Beschluss der Konferenz geändert werden, der mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter gefasst wird, nachdem der Präsidialausschuss über den vorgeschlagenen Änderungsantrag Bericht erstattet hat.

^b Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Aruba, Britische Jungferninseln, Commonwealth der Nördlichen Marianen, Cookinseln, Französisch-Polynesien, Guam, Montserrat, Neukaledonien, Niederländische Antillen, Niue und Puerto Rico.